

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

Datenschutz und Strafprozess

**Der Schutz personenbezogener Daten bei der Weiterverarbeitung im
Ermittlungsverfahren**

Verfasser:

Mag. iur. Jonas Divjak

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Wien, Februar 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Doktorat Rechtswissenschaften

I. Problemaufriss

In kaum einem Bereich kommt es zu so intensiven Eingriffen in Datenschutzrechte wie im Strafprozess. So werden Daten im Rahmen der Strafverfolgung ermittelt, gespeichert, abgerufen, ausgewertet, an andere Behörden übermittelt, Dritten im Wege der Akteneinsicht zugänglich gemacht und im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht. Die besondere Qualität strafbehördlicher Datenverarbeitungen zeigt sich dabei zunächst an der Art der Verarbeitung: Während Datenverarbeitungen durch Private meist auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt werden können, erfolgt der strafbehördliche Zugriff in der Regel durch Zwang. Charakteristisch für Datenverarbeitungen insbesondere im Ermittlungsverfahren ist außerdem, dass sie oftmals im Geheimen stattfinden, wodurch die Durchsetzung von Datenschutzrechten erschwert wird. Und schließlich gibt es kaum Daten, die gänzlich vor der Strafverfolgung abgeschirmt werden, womit es häufig um sog „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ geht.

In der Dissertation soll untersucht werden, welche prozessualen Möglichkeiten im Strafverfahren eingesetzt werden (könnten), um natürliche Personen vor bzw bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen. Diese prozessualen Möglichkeiten werden in der Arbeit als „Schutzinstrumente“ bezeichnet und lassen sich grob in drei Gruppen unterteilen: Zunächst hat der Gesetzgeber datenschutzrechtliche Interessen grundrechtlich abgesichert (insb § 1 DSG, Art 8 EMRK, Art 8 GRC). Auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich einerseits klassisch datenschutzrechtliche Ansätze wie Auskunfts-, Lösungs- und Berichtigungsrechte, die – oft in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben – in die StPO implementiert wurden. Andererseits erfolgt Datenschutz auch durch genuin strafprozessuale Möglichkeiten, etwa durch die Verfahrenstrennung (§ 27 StPO) oder Beweisverwendungsverbote.

Dieser umfangreiche Themenkomplex wird dabei in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Auf das Ermittlungsverfahren sowie auf die „Weiterverarbeitung“, worunter in der Arbeit jede Datenverarbeitung verstanden wird, die *nach* dem strafbehördlichen Erstzugriff auf ein Datum v.a. im Rahmen von Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen stattfindet. Dazu gehört etwa die Speicherung von Daten im Akt sowie in behördlichen Registern, die Übermittlung, die Offenlegung gegenüber Dritten, die Verknüpfung mit anderen Daten sowie die Löschung.

Die allgemeine Forschungsfrage lautet: **Wie werden datenschutzrechtliche Interessen bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren geschützt?**

II. Ziel der Arbeit

Datenschutzrechtliche Interessen werden wie erwähnt durch grund- und datenschutzrechtliche sowie strafprozessuale Bestimmungen gewahrt. Das Kernanliegen der Dissertation ist es daher, Fragen an der Schnittstelle dieser drei Bereiche aufzuwerfen und – aus Sicht aller Bereiche – konsistent zu beantworten. Dabei wird insbesondere untersucht, wie mit unterschiedlichen Schutzinstrumenten auf unterschiedliche datenschutzrechtliche Gefährdungen reagiert werden kann. Während etwa der Grundsatz der Zweckbindung sicherstellt, dass Daten nur im Rahmen der jeweiligen Eingriffsermächtigung bzw zum Schutz

gleichgewichtiger Rechtsgüter¹ verarbeitet werden und somit einem unbeschränkten Datenaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden entgegensteht, bietet die Verfahrenstrennung Schutz vor einer Einsichtnahme Dritter in den Akt.

III. Forschungsstand

Trotz ihrer praktischen Bedeutung werden datenschutzrechtliche Fragen in der strafprozessualen Literatur – und auch in der Rsp – in Österreich kaum behandelt. Das verwundert umso mehr, als der strafprozessuale Datenschutz nicht der DSGVO unterliegt, sondern unionsrechtlich durch eine RL (Datenschutz-RL Polizei Justiz („JI-RL“)) determiniert ist, die im Wesentlichen in der StPO umgesetzt wurde. Explizit zu datenschutzrechtlichen Fragen sind bislang – neben den ausführlichen Kommentierungen der §§ 74 f StPO² – lediglich einige Beiträge in Fachzeitschriften erschienen, wobei diese meist einen sehr allgemeinen Überblick über die Rechtsgrundlagen bieten. Eine Monographie zu diesem Thema gibt es bis dato nicht.

IV. Gliederung und wesentliche inhaltliche Fragen

1. Einleitung

Im ersten Teil wird nach einer allgemeinen Einleitung erörtert, welche dem Datenschutz tendenziell entgegenstehende Anliegen mit der Weiterverarbeitung verfolgt werden. Diese Ziele legitimieren erst den Eingriff in Datenschutzrechte. Neben der Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung ist dabei insbesondere auf Verfahrensrechte Dritter, öffentliche Informationsrechte sowie auf das Ziel einer ökonomischen staatlichen Vollziehung insgesamt durch die Weitergabe von Daten einzugehen.

2. Hauptteil

Im Hauptteil der Dissertation erfolgt in zwei Kapiteln eine Analyse der strafprozessualen Datenschutzrechte. Im ersten Kapitel werden grundrechtliche Schutzkonzepte untersucht, im zweiten Kapitel einfachgesetzliche.

a) Grundrechtlicher Schutz

Dieses Kapitel geht der Frage nach, wie sich grundrechtliche Vorgaben auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafprozess auswirken. Das Grundrecht auf Datenschutz ist – wie sämtliche Freiheitsrechte – zunächst auf die Abwehr staatlicher Eingriffe gerichtet.³ In diesem Sinn umschreiben die grundrechtlichen Tatbestände jeweils eine als Schutzbereich definierte Sphäre und unterwerfen Eingriffe in diese Sphäre bestimmten Voraussetzungen (Bestimmtheiterfordernisse, Zweckbindung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Das

¹ Vgl dazu grundlegend BVerfG 20.4.2016, 1 BvR 966/09, Rz 288. Der VfGH kennt diese Beschränkung zumindest nicht ausdrücklich; vgl VfGH 1.10.2013, G 2/2013-17 Rz 27 f.

² Vgl insb *Kristoferitsch/Bugelnig* in WK StPO § 74 (Stand 11.5.2020); *Dies* in WK StPO § 75 (Stand 11.5.2020); *Rohregger* in Linzer Kommentar StPO § 74 StPO (2020); *Ders* in Linzer Kommentar StPO § 75 StPO (2020).

³ *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 Rz 4 (Stand 1.1.2020, rdb.at); *Wiederin* in *Korinek et al*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 8 EMRK Rz 10.

Grundrecht auf Datenschutz verpflichtet den Gesetzgeber im Sinne einer Gewährleistungspflicht darüber hinaus aber auch dazu, datenschutzrechtliche Interessen durch positive Maßnahmen abzusichern. So haben datenschutzrechtliche Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Eingang ins Strafprozessrecht gefunden.

Auf Eingriffsebene geht es vor allem um verfassungsrechtliche Anforderungen an die Bestimmtheit strafprozessualer Verarbeitungsbefugnisse. Anhand der umfangreichen Rsp von VfGH und EGMR dazu soll analysiert werden, ob die strafprozessualen Ermächtigungen zur Weiterverarbeitung ausreichend bestimmt sind. Fraglich ist das etwa bei § 74 Abs 1 erster Satz StPO, der die Strafverfolgungsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten „im Rahmen ihrer Aufgaben“ ermächtigt.

b) Einfachgesetzliche Schutzinstrumente

- Recht auf Berichtigung, Vervollständigung und Löschung

In Konkretisierung grundrechtlicher „Nebenrechte“⁴ sieht § 75 Abs 1 StPO ein Recht auf Berichtigung, Vervollständigung und Löschung vor. Hier stellt sich etwa die Frage, wie sich weitreichende datenschutzrechtliche Löschungspflichten zu bestehenden Beweisverwertungsverböten und Vernichtungsanordnungen verhalten, die die StPO nur ausnahmsweise vorsieht.

- Auskunfts- und Informationsrechte

Voraussetzung für die Durchsetzung von Datenschutzrechten ist die Kenntnis der Verarbeitung. Sofern die Verarbeitung nicht ohnehin offensichtlich ist, kann diese Kenntnis grundsätzlich auf zwei Arten erlangt werden: auf Anfrage des Betroffenen (Auskunft) oder in Form einer amtswegig zu erteilenden Information.⁵ Diese beiden Formen der Informationserteilung gehören zu den klassischen datenschutzrechtlichen Schutzkonzepten, haben aber auch Eingang ins Strafprozessrecht gefunden. Die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben wurden detailliert im 3. Hauptstück des DSG umgesetzt (§§ 43 f DSG). Fraglich ist, ob diese Bestimmungen gänzlich von den strafprozessualen Regeln über die Akteneinsicht (§§ 51 ff, § 77 StPO) verdrängt werden, oder ob das DSG inhaltlich über die StPO hinausgeht.⁶

Während Auskunftsrechte wie angesprochen eine Voraussetzung wirksamer Rechtsdurchsetzung sind,⁷ führen sie idR gleichzeitig zu einem Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre Dritter. Damit unterscheiden sich Auskunftsrechte von anderen Schutzinstrumenten. In der Arbeit soll geklärt werden, wie die datenschutzrechtlichen Interessen dieser Personen geschützt werden können. Zu denken ist hier etwa an die Möglichkeit, die Akteneinsicht zu beschränken (§ 51 Abs 2 StPO). Auch eine Trennung des Verfahrens zur Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen kommt in Frage (§ 27 StPO). Darüber hinaus interessiert die Frage, ob umfassende Pflichten zur amtswegigen

⁴ Zum Begriff vgl *Eberhard in Korinek et al*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 1 DSG Rz 85.

⁵ Vgl nur den 2. Abschnitt der DSGVO, der zwischen Informationspflichten (Art 13 f) und dem Auskunftsrecht (Art 15) unterscheidet.

⁶ Vgl OGH 10.12.2019, 11 Os 76/19i mit Verweis auf EBRV 65 BlgNR 26. GP 164.; dazu auch *Kristoferitsch/Bugelnig in WK StPO § 74 Rz 102*.

⁷ Vgl dazu allgemein ErwG 43 JI-RL; VfSlg 18.230/2007; *Eberhard in Korinek et al*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2016) § 1 DSG Rz 84; *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014) 175 ff.

Informationserteilung im nicht öffentlich geführten Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) zweckmäßig sind.

- Anonymisierung

Ziel des Datenschutzrechts als Teilaspekt des Persönlichkeitsschutzrechts ist es, die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit vor einer Informationsübermacht staatlicher und privater Akteure zu schützen und so informationelle Freiheitssphären des Einzelnen zu wahren.⁸ Damit eine Datenverarbeitung die Freiheitssphäre einer Person aber überhaupt berührt, muss eine Verbindung zwischen Datum und Person bestehen – der sogenannte Personenbezug. Das Schutzkonzept der Anonymisierung versucht nun, diese Verbindung zwischen Datum und Person zu trennen und dadurch die Schutzwürdigkeit der Person trotz Verarbeitung des Datums entfallen zu lassen. In der Dissertation interessieren die – nicht besonders zahlreichen – Fälle, in denen die Anonymisierung bei der Weiterverarbeitung im Ermittlungsverfahren eingesetzt wird.

- Verfahrenstrennung nach § 27 StPO

Nach den Bestimmungen über die objektive, die subjektiv-objektive sowie die prozessuale Konnexität (§§ 26, 37 StPO) kann es geboten sein, gegen mehrere Beschuldigte ein gemeinsames Verfahren zu führen. Dadurch wird neben der Prozessökonomie vor allem den Interessen der Beschuldigten Rechnung getragen, die sich nur in „ihrem“ Verfahren verantworten und nicht in anderen Verfahren in geänderter Prozessrolle als Zeugen aussagen müssen. Durch diese Bündelung kommt es insb in den Fällen subjektiv-objektiver Konnexität vor, dass Unterlagen in den Akt genommen werden, die sich lediglich auf den Tatverdacht gegen einzelne Beschuldigten beziehen, in Bezug auf die anderen Beschuldigten jedoch ohne jede Bedeutung sind. Da eine Beschränkung der Akteneinsicht nur in engen Grenzen in Frage kommt, stellt sich hier die Frage, ob eine Verfahrenstrennung nach § 27 StPO zulässig bzw uU sogar geboten ist, um datenschutzrechtliche Interessen zu schützen.

- Veröffentlichungsverbote

Mit der Offenlegung gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ist die Gefahr verbunden, dass sich die Daten so „verselbständigen“, dass die weitere Verbreitung nicht mehr kontrolliert werden kann. Dieser Gefahr versucht der Gesetzgeber im Strafprozess mit umfangreichen Veröffentlichungsverboten zu begegnen. Dabei ist aber zu beachten, dass auch die Veröffentlichung in etlichen Fällen grundrechtlich geschützt ist, etwa allgemein durch die Meinungsäußerungsfreiheit sowie speziell im Strafprozess durch das in Art 6 EMRK anerkannte Recht auf ein faires Verfahren.

- Verwendungsverbote

Verwendungsverbote untersagen den Strafverfolgungsbehörden die Verarbeitung bestimmter faktisch vorhandener Daten.⁹ Derartige Verbote ergeben sich aus verschiedensten Rechtsvorschriften und dienen der Durchsetzung von Interessen, die im Ergebnis höher bewertet werden als das Interesse an einer möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung.

⁸ Vgl *Wiederin*, Schutz der Privatsphäre in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte² (2014) 363 (366 f).

⁹ Vgl dazu ausführlich *Singelnstein*, ZStW 2008, 854 (865); vgl auch *Reindl-Krauskopf*, Anmerkung zu VfGH 1.10.2013, G 2/2013-17, JBl 2014, 311 (317); *Dencker*, Verwertungsverbote und Verwendungsverbote im Strafprozess in FS Meyer-Goßner (2001) 237 (237 ff).

Drei unterschiedlich gelagerte Fälle – Zweckänderungsverbote, Regelungen zu Zufallsfunden und Beweisverwendungsverbote – berücksichtigen auch datenschutzrechtliche Interessen und werfen in dieser Hinsicht komplizierte Fragen auf, auf die in der Arbeit näher eingegangen wird.

- Beschränkung der Datenübermittlung

Unter dem Titel der „Amtshilfe“ übermitteln Strafverfolgungsbehörden regelmäßig Daten an andere Behörden. Dabei kommt es in der Regel zu einer Zweckänderung, weil Daten in der Folge zu anderen Zwecken als dem eigentlichen Erhebungszweck verarbeitet werden. Problematisch ist diese Zweckänderung vor allem deshalb, weil Strafverfolgungsbehörden aufgrund des massiven öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung besonders weitreichende Ermittlungsbefugnisse haben und so auf Daten zugreifen können, die für den geänderten Zweck nicht „greifbar“ wären. Mit der Beschränkung der Datenübermittlung wird versucht, die Übermittlung auf gleichgewichtigen Rechtsgüterschutz zu beschränken.

- Einfachgesetzliche Abwägungsklauseln

Die schon grundrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem Interesse am Schutz personenbezogener Daten und dem Interesse an der Weiterverarbeitung findet sich auch in einfachgesetzlichen Bestimmungen wieder. So ist bspw die breitenwirksame Veröffentlichung im Verfahren erlangter Informationen nach § 54 StPO unzulässig, wenn dadurch das öffentliche Informationsinteresse überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs 1 DSGVO) anderer Personen verletzt würden. Die Übermittlung von nach der StPO ermittelten Daten ist nach § 76 Abs 4 Z 2 unzulässig, wenn im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke überwiegen. In diesen Fällen gibt der Gesetzgeber nur grobe Parameter vor und verlagert die Abwägung auf den datenschutzrechtlich Verantwortlichen, der diese im Einzelfall vorzunehmen hat.

- Vorgaben zur Datensicherheit

Die Vertraulichkeit personenbezogener Daten wird auch durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Dadurch soll vor allem verhindert werden, dass Daten an Unbefugte gelangen, beschädigt werden oder verloren gehen (Art 4 Abs 1 lit f JI-RL; § 37 Abs 1 Z 6 DSGVO).¹⁰

3. Schluss

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung in Form von zehn Thesen. Dabei sollen auch rechtspolitische Anregungen gegeben werden.

V. Methoden

Die Dissertation verfolgt einen rechtsdogmatischen Ansatz. Neben den gesetzlichen Primärquellen wird dazu einerseits mit der entsprechenden Fachliteratur gearbeitet; andererseits werden Entscheidungen aus der Praxis ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass eine Vielzahl an Behörden über datenschutzrechtliche Fragen im Strafprozess entscheidet. Alleine im hier interessierenden Ermittlungsverfahren sind dies die Kripo, die jeweils

¹⁰ Vgl *Diregger*, Handbuch Datenschutzrecht (2018) 561 ff; *Borell/Schindler*, Polizei und Datenschutz, DuD 2019, 767 (770).

datenverarbeitende StA, das LG insbesondere als Einspruchsgericht, das OLG als Beschwerdegericht, die DSB, das BVwG sowie gegebenenfalls VwGH und VfGH.

VI. Zeitplan

Bislang wurde die intensive Erstrecherche abgeschlossen und ein Entwurf einiger Kapitel erstellt. Eine Rohfassung der Arbeit soll bis zum Wintersemester 2023/24 vorliegen. Die Defensio erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2024.

VII. Ausgewählte Literatur

a. Bücher

Albers, Informationelle Selbstbestimmung (2005)

Buermeyer, Informationelle Selbstbestimmung und effektiver Rechtsschutz im Strafvollzug (2019)

Johannes/Weinhold, Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz (2018)

Muskaletz, Der Datenzugriff im Strafverfahren (2000)

Ratz, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO (2021)

Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker (Hrsg), Handbuch IT-Strafrecht (2018)

Riepl, Informationelle Selbstbestimmung im Strafverfahren (1998)

Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat (2003)

b. Aufsätze/Buchbeiträge

Bäcker/Hornung, EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa - Einfluss des Kommissionsentwurfs auf das nationale Strafprozess- und Polizeirecht, ZD 2012, 147

Bergauer, Überblick über die österreichische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich der Strafverfolgung, in: Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2017 (2017), 281

Berka, Welchen Beitrag leistet das Datenschutzrecht zum Persönlichkeitsschutz? in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien

Derselbe, Aktuelle Bedrohungen des Grundrechts auf Privatsphäre. ÖJZ 2018, 101

Dörnhöfer, Datenschutz im Strafverfolgungsbereich: Schnittstellen und Abgrenzungsfragen in *Knyrim*, Datenschutzgrundverordnung 401

Fercher, Gerichtsbarkeit, in *Bauer/Reimer* (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht (2009) 181

Grabenwarter, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Europarecht und im Verfassungsrecht, AnwBl 2015, 404

- Derselbe*, Verfassung und Informationsgesellschaft in *ÖJK* (Hrsg), Grundrechte in der Informationsgesellschaft (2001) 48
- Heindl*, Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren - Gefahr der Kriminalisierung anwaltlicher Tätigkeit, *AnwBl* 2011, 125
- Jahnel*, Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Datenschutz-Grundverordnung und neue EU-Datenschutzrichtlinien, *jusIT* 2016, 128
- Johannes*, Die Gegenüberstellung – Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung nach neuem BDSG, DS-GVO und JI-Richtlinie, *ZD-Aktuell* 2017, 05757
- Derselbe*, Unterschiede in der Datenschutz-Folgenabschätzung für Polizei und Strafverfolgungsbehörden nach europäischem und deutschem Recht, *ZD-Aktuell* 2017, 05852
- Derselbe*, Gegenüberstellung – Der Datenschutzbeauftragte nach DS-GVO, JI-Richtlinie und zukünftigem BDSG, *ZD-Aktuell* 2017, 05794
- Kristoferitsch*, Internal Investigations in der Praxis: Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht in *Lewis* (Hrsg), *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2013, 281
- Kudrna/Stücklberger*, Datenschutz im Strafverfahren, *JSt* 2020, 303
- Lachmayer*, Datenschutz und Geheimdienste, in *ÖJK* (Hrsg), *Datenschutz – Informationsfreiheit – Geheimnisschutz* (2019), 121
- Mitgutsch*, Polizei(amts)arzt, Beamteneigenschaft, Subsidiäre Geltung des DSG, *JSt* 2020, 151
- Moser*, Ausgewählte Fragen des Datenschutzes in der Justiz und die Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen bei Übermittlung von strafrechtlichen Ermittlungsakten an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, *RZ* 2021, 267
- Ratz*, Überprüfung von Entscheidungen durch den OGH in Strafsachen, *ÖJZ* 2010, 983
- Derselbe*, Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt, *ÖJZ* 2020, 865
- Derselbe*, Aktuelle Rechtsprobleme des Ermittlungsverfahrens, *ÖJZ* 2021, 772
- Derselbe*, Beweiswürdigung im Ermittlungsakt und Sicherstellung ohne Kriminalpolizei und durch Sachverständige, *ÖJZ* 2022, 58
- Reindl-Krauskopf*, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg.), 18. ÖJT Band I/2, 146
- Dieselbe*, Durchsetzung der Datenschutzrechte bei Akten der Strafgerichtsbarkeit, altes und neues Recht, *JBl* 2019, 737
- Rom*, Neuerungen im Strafverfahren - das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, *ÖJZ* 2018, 102
- Schwichtenberg*, Die „kleine Schwester“ der DSGVO: Die Richtlinie zur Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz, *DuD* 2016, 606

- Staffler*, Recht auf Vergessenwerden und Kriminalberichterstattung, ÖJZ 2019, 62
- Streinz*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Datenschutz, DuD 2011, 602
- Thiele*, Datenschutzstrafrecht in *Pachinger*, Datenschutz (2019) 213
- Tipold*, Sicherheitspaket, Datenschutzanpassung, EU-JZG, JSt 2018, 189
- Walser*, Medienarbeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (§ 35b StAG) in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 31
- Weinhold*, Datenschutz im Bereich der öffentlichen Sicherheit in *Roßnagel*, Das neue Datenschutzrecht (2017) 281
- Weinhold*, RL zum Datenschutz für Polizei und Justiz – Überblick und Umsetzung, ZD-Aktuell 2017, 05451
- Weiss*, Die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie im polizeilichen Bereich, in ÖJK (Hrsg), Datenschutz – Informationsfreiheit – Geheimnisschutz (2019), 47
- Wiederin*, Schutz der Privatsphäre in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte² (2014) 363
- Zopf*, Datenschutz im Finanzstrafverfahren: Überlegungen zu den anwendbaren Rechtsgrundlagen und den zuständigen Behörden, in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2019, 10